

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Ausstellungsvergütung professioneller bildender Künstlerinnen und Künstler in städtischen Kultureinrichtungen und im Ratshof (Anlage) **mit folgenden Änderungen:**
 - a) ~~Der Titel der Richtlinie wird wie folgt geändert:~~
Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Ausstellungsvergütung für professionelle bildende Künstlerinnen und Künstler in städtischen **Kultureinrichtungen und im Ratshof**
 - b) Punkt 2 der Richtlinie wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Punkte wird entsprechend angepasst.
 - c) Punkt 2 neu erhält folgende Fassung:
~~3. Weiteres Voraussetzung für eine Vergütung~~ Erfordernis ist die professionelle künstlerische Tätigkeit. Diese wird in der Regel durch eine kontinuierliche Ausstellungs- und Publikationstätigkeit nachgewiesen.
 - d) ~~Punkt 3 neu erhält folgende Fassung:~~
4. Die Vergütung wird für die Präsentation von künstlerischen unveräußerten Werken aus der Gattung ~~dem Bereich~~ Bildende Kunst Bildhauerei, Objektkunst, Malerei, druckkünstlerische Arbeiten, Zeichnung, Fotografie, Videokunst, Kunstgewerbe gewährt.
 - e) Punkt 4 neu erhält folgende Fassung:
~~5. Während der Präsentation sind die Kunstwerke für die Künstlerinnen und Künstler nicht verfügbar. Daher sind mit dieser Vergütung alle Ansprüche der Künstlerinnen und Künstler abgegolten.~~
 - f) ~~Punkt 5 neu erhält folgende Fassung:~~
6. Die Stadt Halle (Saale) ist Veranstalterin der Ausstellungen. Die Präsentationen können im Ratshof und an den jeweiligen Standorten der kulturellen Bildungseinrichtungen **nur in Einrichtungen** der Stadt Halle (Saale) stattfinden. Dazu gehören:
 - a. ~~Konzerthalle Ulrichskirche~~
 - b. ~~Stadtmuseum Halle~~
 - c. ~~Stadtarchiv Halle~~
 - d. ~~Stadtbibliothek Halle~~
 - g) Punkt 6 neu erhält folgende Fassung:
~~7. Die Vergütung umfasst die Zeit der Präsentation. Für eine Einzelausstellung (1 bis 2 Künstlerinnen und Künstler) wird eine Vergütung von 148,75 Euro (inkl. 19 % MwSt.) insgesamt pro Woche berechnet. Bei einer Gruppenausstellung (ab 3 Ausstellenden) erhält jeder Teilnehmer 59,50 Euro (inkl. 19 % MwSt.) pro Woche. Die Vergütung weiterer, im Zusammenhang mit der Ausstellung entstehenden Aufwendungen, sind nicht über die vorliegende Richtlinie abgedeckt und gegebenenfalls mit der Einrichtung gesondert zu vereinbaren.~~
2. Die Finanzierung der Ausstellungsvergütung erfolgt, entsprechend des beschlossenen und bestätigten Haushalt 2020, über das Produkt „Ausstellungsvergütung bildende Künstler*innen“.